

# Beschlüsse

---

**Artenschutz im Siedlungsbereich**

---

**LANA**

**Länderarbeitsgemeinschaft für  
Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung**

---

---

**Herausgegeben vom  
Umweltministerium Baden-Württemberg  
Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart**

---

---

# **Artenschutz im Siedlungsbereich**

**Handlungskonzept zur Erhaltung und Förderung  
der biologischen Vielfalt auch in Städten und Dörfern**

---

---

**Auftraggeber:** Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)

Stuttgart, Dezember 1995

---

# Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Zusammenfassung

---

1. **Einleitung**
  2. **Grundsätze**
  3. **Lebensräume für Tiere und Pflanzen im menschlichen Siedlungsbereich**
    - 3.1 City
    - 3.2 Dicht bebaute Wohnviertel
    - 3.3 Offen bebaute Villenviertel
    - 3.4 Locker bebaute Stadtrandsiedlungen mit hohem Gartenanteil
    - 3.5 Parke, Friedhöfe, große Sportanlagen
    - 3.6 Industrie und Gewerbegebiete
    - 3.7 Dörfer
  4. **Gefährdungsursachen**
  5. **Schutz und Entwicklungsmaßnahmen für die an menschliche Siedlungen gebundenen Arten**
    - 5.1 Naturschutzrechtliche Grundlagen
    - 5.2 Die Berücksichtigung des Artenschutzes im besiedelten Bereich auf der Ebene der Kommunen
      - 5.2.1 Voraussetzungen zur Ermöglichung gezielter Artenschutzmaßnahmen
      - 5.2.2 Empfehlungen für Maßnahmen der Kommune als Eigentümerin von Flächen und Gebäuden
      - 5.2.3 Bauleitplanung
        - 5.2.3.1 Flächennutzungsplan
        - 5.2.3.2 Bebauungsplan
        - 5.2.3.3 Weitere Satzungen
    - 5.3 Die Berücksichtigung des Artenschutzes im besiedelten Bereich auf der Ebene des Bundes und der Länder
    - 5.4 Die Berücksichtigung des Artenschutzes im besiedelten Bereich durch Industrie und Gewerbe
    - 5.5 Die Berücksichtigung des Artenschutzes im besiedelten Bereich durch Bildungseinrichtungen
  6. **Vorschläge und Maßnahmen zur Umsetzung des Handlungskonzeptes**
-

## Vorbemerkung

Es ist ein erklärtes Ziel aller in der LANA vereinigten obersten Naturschutzbehörden der Länder und des Bundes, den Trend des Artenrückganges aufzuhalten und möglichst umzukehren; hierzu sind alle Möglichkeiten zum Artenschutz voll auszuschöpfen.

Zur Sensibilisierung und für die Bewußtseinsbildung kommt dem Artenschutz im Siedlungsbereich eine Schlüsselfunktion zu, über die Akzeptanz und Unterstützung des Biotop- und Artenschutz in der Gesamtlandschaft verbessert werden kann.

Ein strategischer Ansatz war es deshalb, eingebettet in das "Europäische Naturschutzjahr 1995" (ENJ), ein bundesweites Aktionsprogramm unter Verwendung der in den Ländern vorhandenen Materialien durchzuführen.

Die 41. Umweltministerkonferenz (UMK) hat am 24./25.11.1993 die LANA mit der Erstellung des Handlungskonzeptes beauftragt. Das von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Baden-Württemberg erarbeitete Programm wurde in der 63. LANA-Sitzung (03./04.03.1994) verabschiedet und von der 42. UMK am 18./19.05.1994 als Grundlage für das Aktionsprogramm zum ENJ 1995 gebilligt.

Alle 16 Bundesländer haben im Monat November des ENJ 1995 gemeinsam mit zahlreichen Veranstaltungen das bundesweite Aktionsprogramm gestartet. Erstmals wurde eine einheitliche Pressemappe und Pressemitteilung verwendet, um den bundesweiten Charakter der Aktion deutlich zu machen und gemeinsam mehr zu erreichen.

"Wo sich wildlebende Tiere und Pflanzen wohlfühlen, geht's auch dem Menschen gut. Deshalb wollen wir dazu aufrufen, unsere Städte lebenswerter zu gestalten - für die Natur und für den Menschen. Naturschutz fängt vor der Haustüre an."

Die LANA dankt den Bearbeitern des Handlungskonzeptes "Artenschutz im Siedlungsbereich" und allen an der Umsetzung der Aktion Beteiligten.

## Zusammenfassung

Tier- und Pflanzenarten müssen auch im menschlichen Siedlungsbereich geschützt und erhalten werden. Viele Arten nutzen inzwischen ausschließlich oder zu einem Großteil den besiedelten Bereich als ihren Lebensraum. Einige dieser Arten sind heute sogar in ihrem Bestand gefährdet (Fledermäuse, Weißstorch, Schleiereule u.a.).

Zu den wesentlichen Voraussetzungen für gezielte Artenschutzmaßnahmen innerhalb des menschlichen Siedlungsbereichs gehört die Kenntnis darüber, welche Arten vorhanden sind und welche Arten unterstützender Maßnahmen bedürfen. Hilfreich ist hierfür eine gezielte Bestandsaufnahme, z.B. mittels einer Arten- und Biotopkartierung, und darauf aufbauend die Erstellung eines Artenschutzkonzeptes. Dies kann z.B. durch einen "Stadtökologischen Beitrag", wie von einigen Städten bereits praktiziert, erarbeitet werden.

Das Handeln von Behörden, öffentlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Gruppen, Industrie und Gewerbe aber auch des einzelnen Bürgers hat jeweils spezifische Auswirkungen auf den Bestand wildlebener Tier- und Pflanzenarten im Siedlungsbereich. Dementsprechend verschieden sind die möglichen Beiträge zum Artenschutz. Besondere Bedeutung kommt dabei den Kommunen als Trägern der Bauleitplanung und als Flächeneigentümern zu, da ihr Handeln den größten Einfluß auf die Gestaltung des besiedelten Bereiches hat. Hierzu werden artenschutzrelevante Hinweise gegeben.

Der Erfolg von Artenschutzmaßnahmen im Siedlungsbereich hängt - auch bei optimalem Ausschöpfen aller rechtlichen Instrumentarien - ganz wesentlich davon ab, inwieweit die Bürgerinnen und Bürger von der Notwendigkeit eines umfassenden Naturschutzansatzes zu überzeugen und in ihrem jeweiligen Lebens- und Aufgabenbereich zu eigenverantwortlicher Mitarbeit zu bewegen sind. Nachdem ein Artenschutz-Handlungskonzept für den Siedlungsbereich im Gegensatz zu anderen Naturschutzmaßnahmen jeden Bürger betrifft, sollten sich an der Vermittlung der Ziele und Möglichkeiten möglichst alle Bildungseinrichtungen beteiligen.

Im Rahmen eines länderübergreifenden Aktionsprogrammes werden die inhaltlichen und fachlichen Ziele des vorliegenden Handlungskonzeptes in Form von Handlungsempfehlungen aufgeführt.

## 1. Einleitung

Die 41. Umweltministerkonferenz (UMK) am 24./25. November 1993 in Saarbrücken betont in ihrem Beschluß zu TOP 46.13 "Aktionen gegen das Artensterben im menschlichen Siedlungsbereich" die Notwendigkeit einer Trendumkehr des Artenrückgangs auch im menschlichen Siedlungsbereich. Sie hebt dabei die Bedeutung von Maßnahmen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, deren Lebensgemeinschaften sowie Maßnahmen zum Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer Lebensstätten und Lebensräume hervor.

Die UMK hält es für notwendig, alle Möglichkeiten zum Artenschutz im menschlichen Siedlungsbereich auszuschöpfen und beschloß auf ihrer 41. Sitzung die Einrichtung einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe.

Aufgaben der Arbeitsgruppe:

- die Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten, inwieweit ökologische Belange in das Baurecht Eingang finden können sowie
- die Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes bis zur 42. UMK, mit dem u.a. zur Europainitiative "Europäisches Naturschutzjahr 1995", beigetragen werden soll.

Der Auftrag der 41. UMK an die LANA, der 42. UMK einen Beschlußvorschlag zu Artenschutzproblemen außerhalb des Siedlungsbereichs zu unterbreiten, der u.a. den Schutz größerer Wirbeltierarten, die Behandlung wieder eingewanderter Tiere und den Biotop-/Ökosystemschutz berücksichtigt, muß von der Aufgabenstellung für den Siedlungsbereich abgekoppelt werden, da er sich inhaltlich mit diesem Thema nicht vereinbaren läßt. Der zu behandelnde, sehr umfangreiche Komplex soll daher bis zur 43. UMK bearbeitet werden.

Das vorliegende Handlungskonzept der Arbeitsgruppe umfaßt die Erfordernisse, Problemfelder, Ziele und Handlungsmöglichkeiten des Artenschutzes im Siedlungsbereich sowie Empfehlungen für ein bundesweites Aktionsprogramm.

---

## 2. Grundsätze

Das Bundesnaturschutzgesetz schließt wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume in menschlichen Siedlungen bis in die Zentren der Großstädte ein. Auch hier sind die Lebensgrundlagen von Tieren und Pflanzen nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen.

Tier- und Pflanzenarten müssen im menschlichen Siedlungsbereich geschützt und erhalten werden, weil

- viele Arten Zufluchtsstätten in Städten und Dörfern finden und einige sogar ihre einzigen Lebensräume dort haben,
- eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt das Lebensumfeld der Menschen bereichert,
- der Kontakt mit freilebenden Organismen von hoher Bedeutung für Lebenserfahrung, Bildung und Erziehung insbesondere der Kinder und Jugendlichen ist,
- die Verteilungen vieler Arten im Siedlungsbereich kulturhistorische Entwicklungen widerspiegeln und die Arten damit Teil der spezifischen Identität von Städten und Dörfern sind,

- die freilebenden Organismen zur Indikation von strukturellen, bodenkundlichen und klimatischen Verhältnissen sowie von stofflichen Belastungen genutzt werden können.

---

Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten muß im Einzelfall mit den Nutzungsansprüchen des Menschen abgewogen werden. Diese Schutzbemühungen kollidieren teilweise mit entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, z.B.

- die Notwendigkeit der Bekämpfung von Schäden verursachenden oder die Gesundheit des Menschen gefährdenden Arten,
- die Bestrebungen der Energieeinsparung und Raumnutzung im Gebäudebau,
- die Verdichtung der Bebauung,
- die Ausweitung von Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen,
- die Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs,
- die Zunahme stofflicher Belastungen, auch durch private Anwendung von Reinigungsmitteln und Pestiziden.

Maßnahmen zur Erhaltung von Arten im menschlichen Siedlungsbereich dürfen nicht auf Kosten von Arten und Lebensräumen in der freien Natur gehen. Erhaltung der letzten natürlichen sowie Schutz und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen im Außenbereich ist weiterhin das vordringliche Ziel des Naturschutzes.

### 3. Lebensräume für Tiere und Pflanzen im menschlichen Siedlungsbereich

Siedlungsbereiche des Menschen stellen ein Gemenge verschiedener Lebensraumtypen dar, die auch außerhalb der Städte und Dörfer vorkommen. Entsprechend leben im Siedlungsbereich auch viele Tier- und Pflanzenarten dieser jeweiligen Lebensraumtypen. Manche von ihnen nutzen den Siedlungsbereich vorwiegend zur Überwinterung (z.B. Marienkäfer, Florfliege, Tagpfauenauge) oder wegen des hohen Angebots von im Außenbereich seltenen Strukturen (z.B. Mauerfuchs als "Felsspaltenbewohner" an Mauern, Wildbienen als Steilhangbewohner in Lehmfachwerk, Spinnen und Käfer als Höhlenbewohner in feuchten Kellern). Weitere Arten treten hinzu, wobei die Stadt- und Gebäudestruktur, das im Durchschnitt meist wärmere Mikroklima im Stadtzentrum (für viele Arten insbesondere im Winter wichtig), kleinräumiges Nebeneinander unterschiedlicher Lebensstätten, hohes Nahrungsangebot (Naturstoffe, Vorräte und Abfälle) wichtige Faktoren sind. Hohe Belastung durch Immissionen, räumliche Isolierung von Lebensräumen durch Verkehrswege, Häuserzeilen, Mauern und andere Hindernisse sowie stellenweise hohe Stördichte durch menschliche Aktivitäten beeinflussen ebenfalls das Vorkommen oder Fehlen von Arten. Manche der für Städte und Siedlungen typischen Arten stammen aus dem mediterranen Klimabereich (z.B. der Käfer *Amischa forcipata*) oder sind an Pflanzen fremdländischer Herkunft gebunden (z.B. Rhododendron-Zikade, Robinien-Miniermotte).

Nach der Qualität als Lebensraum für Tierarten läßt sich folgende Unterteilung der Siedlungsbereiche vornehmen (mit einer Auswahl von Charakter- und Zielarten), wobei die Übergänge fließend sind. Die Darstellung orientiert sich überwiegend an Lebensräumen für Tierarten im Siedlungsbereich, da sich die Lebensräume dort vorkommender charakteristischer Pflanzenarten bzw. -gesellschaften weniger scharf abgrenzen lassen.

### 3.1 Stadtzentren

#### 3.1.1 City (intensivste Bebauung und Bodenversiegelung)

Charakterarten:

winterschlafende Fledermäuse (vor allem Zweifarbfledermaus und Rauhhautfledermaus), Hausmaus, Haustaube, Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Dohle, Turmfalke, Küchenschabe

Zielarten des Naturschutzes:

alle Fledermäuse, Wanderfalke, Mauersegler

#### 3.1.2 Dicht bebautes Wohnviertel

Charakterarten:

Wanderratte, Türkentaube, Star, Haussperling, Amsel, Mehlschwalbe, Zitterspinne, Staubwanze, Silberfischchen

Zielarten des Naturschutzes:

Zwergfledermaus, Mehlschwalbe

### 3.2 Stadtrand

Offen bebautes Villenviertel mit Baumbeständen und Gärten

Charakterarten:

Hausspitzmaus, Steinmarder, Wildkaninchen, Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube, Grauschnäpper

Zielarten des Naturschutzes:

Breitflügel-fledermaus, Gartenrotschwanz, Eichenschrecke

**3.2.1 Locker bebaute Stadtrandsiedlungen mit hohem Gartenanteil**

Charakterarten:

Igel, Girlitz, Heckenbraunelle, Grünling, Singdrossel

Zielarten des Naturschutzes:

Klappergrasmücke

**3.2.2 Parks, Friedhöfe und Sportanlagen mit artenreichen Altbaubeständen**

Charakterarten:

Baubewohnende Vogel-, Fledermaus-, Schmetterlings- und Käferarten

Zielarten des Naturschutzes:

Abendsegler, Garten- und Siebenschläfer, Spechte, seltene holzbewohnende Käfer

**3.2.3 Freiflächen von Industrie- und Gewerbegebieten, ungenutzte Verkehrsflächen**

Charakterarten:

Brachebewohnende Vogel-, Reptilien-, Amphibien-, Insekten- und Schneckenarten

Zielarten des Naturschutzes:

Steinschmätzer, Haubenlerche, wärmeliebende Schmetterlinge und Heuschrecken

### 3.3 Dörfer (incl. Dorfteiche)

Charakterarten:

Igel, Langohrfledermäuse, Garten- und Siebenschläfer, Iltis, Steinkauz, Bachstelze, Feldsperling, Ringelnetter, Zauneidechse

Zielarten des Naturschutzes,

Alle Fledermäuse (vor allem Mausohr), Schleiereule, Weißstorch, Rauchschwalbe, Reptilien (vor allem Zauneidechse), Amphibien (vor allem Wechselkröte), Wildbienen

Auch bestimmte Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften nutzen die genannten Siedlungsbereiche. Hauswurz, Mauerraute und Trittrassen-Gesellschaften sind typisch für Städte, Schwarznessel und Guter Heinrich wachsen in Dörfern.

### 4. Gefährdungsursachen

Die wichtigsten Ursachen für die Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten im menschlichen Siedlungsbereich sind

- Verluste in und an Gebäuden durch  
Bekämpfungsmaßnahmen aus Gründen der Sauberkeit oder aus Angst vor Tieren (z.B. Hornissen),  
Renovierungsmaßnahmen,  
veränderte Bauweise,  
für Tiere unverträgliche Bau- und Dämmstoffe sowie  
Schutzanstriche,  
ungesicherte Schornsteine, Lichtschächte, Gullies und  
Wasserbehälter, in die Tiere hineinstürzen können,

Beleuchtungskörper, die Insekten anlocken, fesseln und direkt oder indirekt töten,  
Glasflächen, gegen die Vögel fliegen und sich dabei verletzen;

- 
- Flächenverluste durch Siedlungsverdichtung und Ausweitung des Siedlungsgebietes, wobei erhaltungswürdige Flächen verlorengehen und Tiere ihre Nahrungsräume sowie Pflanzen ihre Wuchsorte verlieren;
  - Bodenversiegelung;
  - Grundwasserabsenkung und Verrohrung von Fließgewässern;
  - Gewässer- und Bodeneutrophierung;
  - Verluste durch den Straßenverkehr;
  - stoffliche Belastungen durch Salze, Schwermetalle, Schwefel- und Stickstoffverbindungen, Ozon, Fluor und Staub.

## **5. Schutz und Entwicklungsmaßnahmen für die an menschliche Siedlungen gebundenen Arten**

### **5.1 Naturschutzrechtliche Grundlagen**

Im Bereich der menschlichen Siedlungen lebt eine Vielzahl von Arten, die durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind bzw. als vom Aussterben bedroht bezeichnet werden. Die Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten dieser Arten genießen durch den § 20f des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) strengen Schutz

gegen Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung. Dieser Schutz gilt lediglich dann nicht, wenn sich die Lebensstätten in unmittelbar zu Wohn- oder Geschäftszwecken genutzten Räumen befinden oder wenn Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung oder ein zugelassener Eingriff gemäß § 8 (1) BNatSchG zur Beschädigung von Lebensstätten geschützter Arten führen. In diesem Fall wird der Artenschutz im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Sollen Lebensstätten besonders geschützter Arten entfernt werden, bedarf es einer Ausnahme nach § 20g Abs.6 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 31 BNatSchG. Da eine Ausnahme nach § 20g (6) (z.B. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden) vom Tatbestand her kaum in Frage kommt, ist für die erforderliche Befreiung zu prüfen, ob eine "unbeabsichtigte Härte" vorliegt. Diese ist nur gegeben, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der Gebäude oder Räume unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In allen anderen Fällen - z.B. Belästigungen oder Verunreinigungen durch die Tiere - ist die "Härte" vom Gesetzgeber zum Schutz der Tiere "beabsichtigt", eine Befreiung daher nicht möglich.

Wie erwähnt, gilt der Artenschutz nicht für Maßnahmen, die aufgrund eines zugelassenen Eingriffs erfolgen (§ 20f Abs. 3). Instandsetzungsmaßnahmen oder Dachgeschoßausbau stellen keinen Eingriff dar.

Den obenstehenden Inhalten des BNatSchG ist nicht nur die Aufgabe zu entnehmen, sich um die Erhaltung der im besiedelten Bereich lebenden Tier- und Pflanzenarten zu bemühen, sondern darüber hinaus auch der Auftrag, sich aktiv für die Wiederherstellung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt einzusetzen. Dies ist insbesondere auch bei Bautätigkeiten bzw. deren Vorbereitung zu berücksichtigen.

## 5.2 Die Berücksichtigung des Artenschutzes im besiedelten Bereich auf der Ebene der Kommunen

### 5.2.1 Voraussetzungen zur Ermöglichung gezielter Artenschutzmaßnahmen

Kartierungen der Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten oder ausgewählter Artengruppen zur Erfassung des Artenschutzpotentials sollten gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Methodik der Biotopkartierung im besiedelten Bereich" (Natur und Landschaft, H.10, 1993) durchgeführt werden. Wenn dieses kurzfristig nicht möglich ist, können erste grobe Informationen auch häufig über örtliche Naturschutzvereine, -stationen, -institute oder auch fachkundige Bürger gewonnen werden.

Mit diesen Informationen ist es möglich, Naturschutzkonzepte für den Siedlungsbereich zu entwickeln, durch die Vorrangflächen für den Naturschutz und wichtige Vernetzungselemente und Pufferflächen gesichert werden und die mit den anderen Flächennutzungsansprüchen (Erholung, Erhaltung kulturhistorischer Objekte, Wohnungsbau, Gewerbe usw.) abgestimmt sind (z.B. entsprechend dem Leitfaden für stadtökologische Beiträge in Nordrhein-Westfalen).

Neben der Erhaltung und Neuschaffung ökologisch bedeutender Strukturen bzw. Lebensräume ist die Wiederherstellung ehemals vorhandener Strukturen von großer Bedeutung. Durch Entsiegelung von Flächen und naturnahe Gestaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Siedlungsraum lassen sich in fast allen Kommunen wieder neue

Lebensräume schaffen. Bei diesen Maßnahmen, aber auch generell, ist es für den Erfolg des Artenschutzes entscheidend, die historische Kontinuität der Flächennutzung zu beachten. Im Gefolge bestimmter Nutzungen

haben sich charakteristische Arten oder Artengemeinschaften eingestellt. Wenn die Nutzung aufgegeben wird, verschwinden auch diese Lebensgemeinschaften bzw. Arten.

Generell sollten alte Bäume, artenreiche Altbaumbestände und Totholz erhalten werden. Wenn aus Artenschutzgründen dem Erhalt höhlen- und totholzreicher Bäume vorrangige Bedeutung zukommt, müssen zur Verkehrssicherung andere Maßnahmen als das Beseitigen der Bäume bzw. Teilen davon ergriffen werden (z.B. besondere Gebietsausweisung durch Beschilderung, Wegesperrung, Verlegung von Wander-, Reit- oder Radwegen, Sperrung oder Verlegung von Park- oder Rastplätzen etc.). Im übrigen ist immer zu berücksichtigen, daß die Verkehrssicherungspflicht keine Extremsituation abdeckt. Hilfreich sind hierzu Baumschutzsatzungen.

Qualifizierte kommunale Naturschutzberater, entsprechend den Energie- oder Abfallberatern, können z.B. durch die Koordinierung der Artenschutzmaßnahmen und durch die Beratung der Bürger sehr direkt und dadurch effektiv den Artenschutz in der Stadt fördern.

#### **5.2.2 Empfehlungen für Maßnahmen der Kommune als Eigentümerin von Flächen und Gebäuden**

- Reduzierung oder gar Einstellung von Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen (z.B. bei der Pflege von Verkehrsgrün, Abstandsgrün, Park- und Sportanlagen).
- Extensivierung der Pflege (Mahd, Gehölzschnitt) z.B. an den Übergängen verschiedener Biotop- oder Nutzungstypen bis hin zur Zulassung der freien Sukzession in Teilbereichen.

- Förderung der Fassadenbegrünung mit ausdauernden Kletterpflanzen.
- Vermeidung exotischer Gewächse und standortfremden Saatgutes, da die heimische Fauna diese nicht oder nur bedingt nutzen kann und eine Florenverfälschung verhindert werden soll. Es sollte naturraumspezifisches und standortheimisches Pflanz- und Saatgut eingesetzt werden.
- Erhaltung alter Baumbestände; Renaturierung verrohrter oder begradigter Bäche.
- Nicht alle Wege müssen asphaltiert bzw. plattiert werden. Insbesondere Fuß- und Radwege aber auch Wirtschaftswege in Parkanlagen und am Siedlungsrand sollten in wassergebundener Bauweise ausgeführt werden.
- Beschränkung des Streudienstes im Winter auf die Hauptverkehrswege unter Einsatz von umweltverträglichen Streumitteln.
- Entschärfung von Straßenabschnitten mit hoher Tieropferate bis hin zum Rückbau nicht mehr benötigter Straßen.
- Verwendung von Lichtquellen mit nach unten gebündelten Lichtkegeln, die nicht als Insektenfallen wirken (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) bei der Beleuchtung von Wegen und Gebäuden. Die durch herkömmliche Beleuchtungen vernichteten Insekten sind u.a. wichtige Bestandteile des Nahrungsnetzes.

- Berücksichtigung der Gefahr für Vögel bei der Verwendung von Glasfassaden bzw. Glaslärmschutzwänden. Wenn nicht ganz auf solche Fassaden verzichtet werden kann, sind dem jeweiligen Wissensstand entsprechende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, wie z.B. ein Streifen- oder Gitternetzmuster. Greifvogelattrappen alleine bieten keinen ausreichenden Schutz vor Vogelkollisionen.
- Einbau von speziellen Lüfterziegeln bei Neueindeckungen oder Reparaturen von Ziegeldächern. Damit kann Fledermäusen der Zugang zu Tagesverstecken im Dachstuhl ermöglicht werden.
- Einbau von Nist- oder Nischensteinen in das Mauerwerk, die u.a. von Mauerseglern, Hausrotschwänzen, Grauschnäppern, Spatzen und Meisen genutzt werden können.

### 5.2.3 Bauleitplanung

Bereits in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen wird die Zerstörung oder Erhaltung von Lebensstätten von Tier- und Pflanzenarten entschieden. § 1 Abs. 5 Nr. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) verlangt die Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den durch die Bauleitplanung geförderten Interessen. Unabhängig davon, welchen Belangen letztendlich der Vorrang eingeräumt wird, ist eine fehlerfreie Abwägung (gemäß § 1 Abs. 6 BauGB) nur möglich, wenn die erforderlichen Informationen vorliegen und damit das Abwägungsmaterial sachgerecht aufgearbeitet wird.

Werden Lebensräume oder Lebensstätten von besonders geschützten oder vom Aussterben bedrohten Arten betroffen, verleiht dies den Belangen von Naturschutz und Landschaft ein besonderes Gewicht.

Auch die Einstufung von Tieren und Pflanzen als gefährdet in der "Roten Liste" des Landes gibt dem Interesse an der Erhaltung der Lebensstätten und Lebensräume eine erhebliche Bedeutung. Die "Roten Listen" haben zwar anders als die BARTSchVO keine Rechtsqualität, doch geben sie die tatsächliche Situation der betroffenen Tier- oder Pflanzenart in dem jeweiligen Bundesland wieder. Die nicht ausgleichbare Zerstörung von Lebensstätten der vom Aussterben bedrohten Arten kann nur durch äußerst gewichtige andere Belange gerechtfertigt werden. Im Regelfall ist sie unzulässig. Bei besonders geschützten Arten sind zumindest gewichtige Gründe erforderlich. Selbst nicht besonders geschützte Tiere und Pflanzen sind als Belang von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen. Wird z.B. ein Gehölz nicht in seiner Funktion innerhalb einer Pflanzengesellschaft sowie als Nist- und Lebensstätte für Vögel und Kleinstlebewesen erkannt, sondern als wertloser Bewuchs angesehen, liegt eine nicht sachgerechte Aufbereitung des Abwägungsmaterials vor, die zur Fehlerhaftigkeit des Bauleitplanes führen kann. Das gleiche gilt für die Einstufung von sog. Ödland oder von Totholz, wenn deren Funktion als Lebensstätte bestimmter Tier- oder Pflanzenarten nicht gesehen oder nicht als wesentlich eingestuft wird. Daher sind konkrete Feststellungen erforderlich um zu bestimmen, welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der generelle Hinweis auf im Gebiet befindliche geschützte Arten reicht nicht aus (s. Rdnr. 35, 36; vgl. VG Oldenburg, U.v. 19.8.1988, 2 OS VG A 112/85).

Aus fachlicher Sicht des Naturschutzes ist ein Instrument zur besseren Durchsetzung der Belange von Naturschutz- und Landschaftspflege in der Bauleitplanung.

Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs sollte allgemein eine hohe Bebauungsdichte angestrebt werden, wobei auf ein hohes Maß an ökologisch wirksamen Strukturen zu achten ist ( Fassaden und Dachbegrünung, Hofbegrünung, Belassung unversiegelter Bereiche). Verdichtetes Bauen bedeutet nicht Bebauung aller Freiflächen um jeden Preis. Aus stadtklimatischen Gründen und zur Stabilisierung der Tier- und Pflanzengesellschaften der Siedlungen müssen einzelne Flächen/Schneisen unbebaut bzw. locker bebaut verbleiben. Die Vernachlässigung dieser Grundsätze führt auch zur Minderung der Lebensqualität in den Städten. Mangelnde Lebensqualität ist eine der wesentlichen Ursachen für die Stadtflucht, die neben der Inanspruchnahme von Landschaft mit weiteren negativen Begleiterscheinungen wie verstärktem Berufspendlerverkehr und (durch diejenigen, die nicht in bevorzugte Lagen ziehen können) verstärktem Wochenendausflugsverkehr verbunden ist.

#### 5.2.3.1 Flächennutzungsplan

- Bei der Darstellung von der Art und dem Maß der baulichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sollte beachtet werden, daß insbesondere auch Kleinsiedlungsgebiete (gem. § 2 Baunutzungsverordnung = BauNVO), Dorfgebiete (gem. § 5 BauNVO) und Sondergebiete (Wochenendhausgebiete gem. § 10 BauNVO) oder Klinikgebiete (gem § 11 BauNVO) bei entsprechender Ausgestaltung (starke Durchgrünung und extensive Pflege) neben den Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB), den Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) und den Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) ebenfalls große Bedeutung für den Artenschutz in der Stadt haben können.

- Bei der Darstellung von Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) sollte berücksichtigt werden, daß die linearen Strukturen des Verkehrsgrüns in ökologisch verarmten Gebieten bei großzügiger Ausstattung und extensiver Pflege auch verbindende Funktionen für die Flora und Fauna haben können. Auf stillgelegten Bahnanlagen (z.B. Rangierbereiche und Dämme) können sich in wenigen Jahren für den Tier- und Pflanzenschutz interessante Biotope über die Sukzession entwickeln, wenn Störungen (z.B. durch die Anlage von Fuß- oder Radwegen auf den Dämmen) unterbleiben.
- Die in den Flächennutzungsplänen gem. § 5 Abs. 4 BauGB dargestellten Umgrenzungen von Schutzgebieten und -objekten im Sinne des Naturschutzrechts deuten auf ein besonders hohes Potential an schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten hin. Die Bebauung sollte daher ausreichend Abstand von solchen Gebieten bzw. Objekten halten. Das gilt in besonderem Maße für Anlagen/Gebäude, die starken Verkehr und/oder Emissionen mit sich bringen. Flächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, z.B. Ausgleichsflächen aufgrund der Eingriffsregelung, können durch die Anbindung an solche Schutzgebiete bzw. Objekte dagegen fördernde Wirkung für den Artenschutz haben.
- Die bisher genannten Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB, haben primär andere Aufgaben, können aber bei Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise dem Artenschutz innerhalb des menschlichen Siedlungsbereiches dienen. Zusätzlich ermöglicht die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB gezielte

Erhaltungs-, Schutz- oder Entwicklungsmaßnahmen. Dieses Instrument sollte für den Artenschutz im Siedlungsbereich offensiv eingesetzt werden.

#### 5.2.3.2 Bebauungsplan

- Für die Festsetzungen der Art und des Maßes der baulichen Nutzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gilt das unter 5.2.3.1 zum Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) Gesagte sinngemäß.
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), wie z.B. Schulen oder Sport- und Spielanlagen sowie Flächen für Nebenanlagen (§ 5 (1) Nr. 22 BauGB), z.B. für Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen oder Stellplätze sollten großzügig eingegrünt und extensiv gepflegt werden. Sie können dann zumindest in Teilbereichen auch Funktionen für den Artenschutz übernehmen.
- Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB), z.B. Fußgängerbereiche oder Parkflächen, bieten bei einer mit standortheimischen Gehölzen aufgelockerten Gestaltung und extensiver Pflege und möglichst geringer Versiegelung (Schotterrasen-Parkflächen, Rasengittersteine, wassergebundene Oberflächen) Lebensraum für eine Vielzahl von Wildpflanzen und können vielen Tieren als Rast-, Nahrungs- oder Brutbiotope dienen.
- Die Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 12 und 14 BauGB) zählen in Siedlungsräumen zu den relativ störungsarmen Bereichen, da sie häufig abgezaunt sind und nur wenige Menschen Zutritt haben. Sind diese Flächen eingegrünt und werden nur extensiv gepflegt und gering versiegelt, so können sie zu Refugien für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren werden.

- Die Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB), insbesondere Parkanlagen und Friedhöfe sowie Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) bilden besonders wenn sie durch störungsarme weitere Grünstrukturen in Verbindung stehen, die Ausbreitungszentren für Tiere und Pflanzen und damit Schwerpunkte für den Artenschutz in der Stadt. Gerade alte Kleingewässer (z.B. Dorfweiher, Löschteiche) sind häufig von hohem Wert aus Sicht des Artenschutzes in der Stadt. Bei der Ausgestaltung solcher Flächen, z.B. bei der Pflanzenauswahl (Bevorzugung heimischer Arten), sollte dies berücksichtigt werden.
  
- Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) sind Standorte und Samenreservoir für eine Vielzahl von auch in dicht bebauten Stadtteilen vorkommenden Pflanzen. Diese Flächen sind weiterhin wichtige Teillebensräume (z.B. Nahrungs-, Jagd- oder Brutbiotope) für die meisten an menschliche Siedlungen gebundenen Tierarten und sollten u.a. durch die aus der Anwendung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung anfallenden Kompensationsmaßnahmen optimiert, ergänzt bzw. mit anderen für den Artenschutz wichtigen Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches oder auch an dessen Rand verbunden werden.
  
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) sind die geeignetsten Mittel der Bauleitplanung, um gezielt den Artenschutz in der Stadt zu fördern. Alle Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können mit Hilfe dieser Festsetzungen getroffen werden, sofern dies nicht nach anderen Vorschriften möglich ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nährstoffarme Rohböden und Sukzessionsflächen für den Artenschutz besonders wertvoll sind.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB können für einzelne Flächen Bindungen für Bepflanzungen bzw. für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und Gewässern auch aus Gründen des Artenschutzes festgesetzt werden. Die Festsetzung von Neuanpflanzungen ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus sind bei Festsetzungen in Bebauungsplänen auch Maßnahmen an den Gebäuden selbst festzusetzen (z.B. Lüfterziegel für Fledermäuse, Niststeine für Mauersegler, Fassadenbegrünung).
  
- Für die in Bebauungsplänen gem. § 9 Abs. 6 BauGB übernommenen Schutzgebietsgrenzen gilt das unter 5.2.3.1 zu diesen Darstellungen im Flächennutzungsplan Gesagte sinngemäß. Die vorgenannten Flächen und Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB können in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesen Schutzgebietsgrenzen unter Umständen besonderes effektiv für den Artenschutz eingesetzt werden.

#### **5.2.3.3 Weitere Satzungen**

Bei Satzungen gem. § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmen-gesetzes zum BauGB sowie bei Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB sollten die zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan gemachten Hinweise ebenfalls berücksichtigt werden.

### 5.3 Die Berücksichtigung des Artenschutzes im besiedelten Bereich auf der Ebene des Bundes und der Länder

#### 5.3.1 Allgemeine Aufgaben

- Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes auf bundes- und landeseigenen Liegenschaften bzw. bei dem Bau oder der Renovierung bundes- und landeseigener Gebäude.
- Förderung der Biotop- und Artenkartierung im besiedelten Bereich.
- Integration von Zielen des Artenschutzes in bestehende Programme (z.B. Dorferneuerung, Energieeinsparungsprogramm, Wohnungsbauförderung, Stadtsanierung). Werden Fördermittel des Staates eingesetzt und Maßnahmen am Eigentum der öffentlichen Hand durchgeführt, sollte nachgewiesen werden, daß geschützte Arten nicht beeinträchtigt werden.
- Ausarbeitung von Programmen zur Förderung des Artenschutzes im Siedlungsraum.
- Durchführung von Aufklärungskampagnen. Darstellung der Ansprüche und Gefährdungen von Tieren und Pflanzengesellschaften des Siedlungsraumes, um das Bewußtsein hierfür in der Bevölkerung zu schärfen.
- Empfehlung an Kirchen heranzutreten, damit diese Artenschutzbelange auch auf kircheneigenen Grundstücken bzw. an kirchlichen Gebäuden verstärkt berücksichtigen.
- Empfehlung an alle Länder, im Pflanzenschutzgesetz ein Verbot für die Anwendung von Pestiziden in privaten Gärten aufzunehmen.

### 5.3.2 Baurecht

Der Bauordnung kommt im Hinblick auf den Artenschutz im Siedlungsbereich eine wichtige Rolle zu. Folgende Empfehlungen sollen - falls nicht schon berücksichtigt - Eingang in die Landesbauordnung und die Musterbauordnung finden:

- Der Schutz von Arten, Arten- und Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräume sollte mit dem Ressourcenschutz gleichrangig behandelt werden.
- Nebenflächen auf Baugrundstücken sollten möglichst nicht versiegelt werden.
- Es sollte geprüft werden, ob eine Entsiegelung versiegelter Flächen angeordnet und rückgängig gemacht werden kann, soweit es hierdurch nicht zu unzumutbaren Belastungen bzw. Beeinträchtigungen des Grundstückseigentümers kommt.
- Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen müssen Bäume und Sträucher weitestgehend erhalten bleiben (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, DIN 18 920).
- Anlagen zum Sammeln, Verwenden, Ableiten und beseitigen von Abwasser sind so zu installieren und zu unterhalten, daß hierdurch keine Tierfallen entstehen.
- Es sollten ausschließlich umwelt- und tierverträgliche Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen Verwendung finden.

- Mindestabstände von baulichen Anlagen zu schützenswerten und geschützten Lebensräumen sind zu definieren und festzulegen.
- An und auf Gebäuden sowie bei der Freiflächengestaltung sollen Lebensstätten für wildlebende Tier- und Pflanzenarten vorgehalten werden.

#### **5.4 Berücksichtigung des Artenschutzes im besiedelten Bereich durch Industrie und Gewerbe**

Bei der Berücksichtigung von Maßnahmen für den Artenschutz in Industrie- und Gewerbegebieten lassen sich bezüglich der beanspruchten Flächen und der Gebäude ein Großteil der Maßnahmen anführen, die Gültigkeit für den Kommunalbereich besitzen, wenn auch teilweise mit anderer Wichtung. Hinzu kommen Maßnahmenvorschläge, die mit der spezifischen Eigenart und Ausprägung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie Produktionsstätten zusammenhängen:

- Die Erhaltung typischer Landschaftsteile und funktionaler Zusammenhänge (alte Baumbestände, Feldgehölze, Hecken, Raine, naturnahe Gewässerläufe u.a.) sollte bei Gestaltung von Industrie- und Gewerbegrundstücken beachtet werden.
- Schaffen oder Belassen von Entwicklungsraum für standortheimische Wildpflanzen (Ruderalvegetation, Wiese, Gehölze) auf dem Betriebsgelände (Wegränder, Restflächen, industrielle Brach- und Ruderalflächen).
- Begrünung künstlicher Ebenen (Dächer), von Parkplätzen, Berankung von Fassaden.

- Vermeidung exotischer Gewächse im Zuge von Grünplanungsmaßnahmen der Betriebe soweit nicht aus ortsgestalterischen, siedlungsklimatischen und anderen besonderen Gründen geboten.
- Extensivierung der Pflege, Reduzierung von Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen im Bereich von Grünflächen und im Bereich von Funktionsflächen (u.a. Parkplätze, Ladezonen, Ladebereiche).
- Vermeidung bzw. Verminderung oder Rücknahme der Bodenversiegelung im Bereich von Parkplätzen, Ladezonen und Lagerbereichen. Asphaltieren oder Betonieren von Flächen und Wegen auf dem Betriebsgelände nur dort, wo dies aus technischen und Sicherheitsgründen unabdingbar ist.
- Verwendung tierverträglicher Bau- und Dämmstoffe sowie tierverträglicher Schutzanstriche soweit aus technischen oder Sicherheitsgründen zulässig.
- Sicherung von potentiellen Tierfallen wie Schornsteinen, Licht- und Abwasserschächten, Wasserbehältern sowie gelagerten Roh- und Abfallstoffen.
- Gebäude auf dem Betriebsgelände nicht oder nur räumlich und zeitlich begrenzt anstrahlen, vor allem dann, wenn es sich um Übergangsbereiche zur freien Landschaft handelt. Verwendung von Lampen (z.B. Natrium- und Dampf-Niederdrucklampen), die nicht als Insektenfallen fungieren. Beleuchtungskörper möglichst waagrecht und niedrig anbringen, nach unten strahlen lassen. Für Ladezonen, Lager- und Abstellplätze nur Planflächenstrahler einsetzen.

- Einer Gefährdung von Vögeln durch Glasfassaden oder Glaslärmschutzwänden auf dem Betriebsgelände muß entgegengewirkt werden. Dem jeweiligen Wissensstand entsprechend sind Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zu berücksichtigen bzw. anzubringen (Streifen-, Gitternetzmuster, wenigstens teilweise Verwendung von entspiegeltem Sichtschutz- bzw. Milchglas).
- Naturnahe Gestaltung von Randflächen an den Verkehrswegen im Sinne eines Biotopverbundes und Gewährleistung des biologischen Austauschs von Organismen und Populationen (u.a. Grünbrücken, Durchlässen).

### **5.5 Die Berücksichtigung des Artenschutzes im Bildungsreich**

Mit dem Handlungskonzept "Artenschutz im Siedlungsreich" kann von allen denkbaren Arten-Naturschutzaktionen die größtmögliche Breitenwirkung erzielt werden. Während bei allen anderen Artenschutzproblemen der Adressatenkreis meist klarer abgrenzbar, aber immer auch auf bestimmte Nutzer- oder Bevölkerungsgruppen beschränkt bleibt, betreffen Maßnahmen im Wohnumfeld jeden einzelnen Bürger.

Wie in den vorangestellten Abschnitten gezeigt, ist das Thema äußerst komplex und erfordert ganzheitliche Lösungsansätze. Auch die rechtlichen Instrumentarien können nur ihren Teilbeitrag zur Lösung der erforderlichen Aufgaben leisten. Vieles bleibt davon abhängig, inwieweit es gelingt, die Menschen von der Notwendigkeit eines umfassenden Naturschutzansatzes zu überzeugen und sie in ihrem jeweiligen Lebens- und Aufgabenbereich zu eigenverantwortlicher Mitarbeit zu bewegen. Dazu gehört entscheidend die Vermittlung von Kenntnissen über die in der Umgebung des Menschen lebenden Arten und ihre Lebensraumansprüche, um ein Grundverständnis für die

Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zu schaffen. Wenn es gelingt, gesellschaftspolitische Mehrheiten für "mehr Natur in Stadt und Dorf" zu finden, sind sicher auch andere, naturschutzfachlich vorrangig wichtige Vorhaben eher und leichter vermittelbar.

An Bildungseinrichtungen kommen für die Vermittlung der Ziele und Möglichkeiten des Artenschutzes im besiedelten Bereich in Frage (Auswahl):

- Schulen, Berufsschulen, Fachhochschulen (incl. Verwaltungsfachhochschulen), Hochschulen, Einrichtungen im wissenschaftlichen und schulischen Bereich (z.B. Institute für Lehrerfortbildung, Volkshochschulen);
- Landeseinrichtungen (Kultus-, Bildungsministerien, Fachministerien wie Bau- und Naturschutzministerien, Landesanstalten, nachgeordnete Bildungseinrichtungen für Fachverwaltungen, Bildungsstätten, Landesstiftungen);
- Natur- und Umweltschutzzentren, -akademien, Biologische Stationen, regionale Naturschutz- und Umweltschutzzentren;
- kommunale Einrichtungen (z.B. Bildungswerke, Akademien);
- kommunale Spitzenverbände (länder- und bundesweit, z.B. Städte- und Gemeindebund, Landkreistag, Städte-tag);
- politische Bildungseinrichtungen (Landeszentralen, Parteistiftungen);

- Einrichtungen der Wirtschaft (z.B. Industrie- und Handelskammern, Architektenkammern, Bildungswerke, Innungen);
- private Organisationen und Vereine (z.B. Naturschutzorganisationen mit Bildungseinrichtungen, Bildungszentren, Ökoinstitute);
- freie Träger und Verbände (z.B. Jugendherbergen);
- kirchliche Einrichtungen (z.B. Akademien, Familienbildungs-, Jugendfreizeitstätten);
- Rundfunkanstalten mit Bildungsauftrag.

**6. Vorschläge und Maßnahmen zur Umsetzung des Handlungskonzeptes**

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe sollten die inhaltlichen und fachlichen Ziele des vorliegenden Handlungskonzeptes in ein länderübergreifendes Aktionsprogramm Eingang finden, das konkrete Handlungsempfehlungen an die verschiedenen Adressaten bzw. Zielgruppen (vgl. Kap. 5) enthalten muß. Einen geeigneten Rahmen für die bundesweite Umsetzung dieses Aktionsprogrammes bietet die Arbeit im Nationalkomitee zum Europäischen Naturschutzjahr 1995.

Vom Bund könnte in diesem Zusammenhang eine europäische Kooperation zu ausgewählten Artenschutzthemen im Siedlungsbereich initiiert werden, beispielsweise unter großräumigen Gesichtspunkten für wandernde Arten (u.a. Fledermäuse, Weißstorch) sowie unter kleinräumigen

Gesichtspunkten gesehen zur Erhaltung und Entwicklung vernetzter Strukturen zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft (u.a. naturnahe Gewässer, Erhaltung der Durchgängigkeit). Auf der Grundlage der Aktionen können sich Städte-/Dorfpartnerschaften zu den einzelnen Themenschwerpunkten ausbilden.

Darüber hinaus bieten sich weitere Möglichkeiten an, die inhaltlichen und fachlichen Ziele des vorliegenden Handlungskonzeptes voranzubringen bzw. einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen:

a) rechtliche Seite

- durch verstärkte Berücksichtigung der Belange im Rahmen des Baurechts sowie der Musterbauordnung (vgl. Kap. 5.2.3 ff und 5.3.2)

b) fachliche Seite

- durch Ausformung und Begleitung von Aktionen zum Artenschutz im Siedlungsbereich durch Naturschutzbehörden
- durch Einbindung der Naturschutzverbände in Aktionen vor Ort

c) Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

- durch Berücksichtigung der Artenschutzthematik bei der Gestaltung von Unterrichtsplänen und bei der Ausstattung von Bibliotheken (Schulen, Fachhochschulen, Universitäten)
- Vermittlung der Ziele und Möglichkeiten des Artenschutzes im Siedlungsbereich u.a. durch Natur- und Umweltschutzakademien bzw. -zentren, kommunale Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Wirtschaft, private Organisationen, kirchliche Einrichtungen (vgl. Kap. 5.5)
- durch Nutzung verschiedener Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Vorstellung des Aktionsprogrammes im Rahmen von Landespresskonferenzen, zeitlich abgestimmte Medienkampagnen, Erstellung einer einheitlichen Informationsmappe unter Einbindung bereits ausgearbeiteter Broschüren und Aktionen der Länder, Aufbau einer Wanderausstellung, Herstellung von Plakaten, Videofilmen und Diaserien)

Gesichtspunkten gesehen zur Erhaltung und Entwicklung vernetzter Strukturen zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft (u.a. naturnahe Gewässer, Erhaltung der Durchgängigkeit). Auf der Grundlage der Aktionen können sich Städte-/Dorfpartnerschaften zu den einzelnen Themenschwerpunkten ausbilden.

Darüber hinaus bieten sich weitere Möglichkeiten an, die inhaltlichen und fachlichen Ziele des vorliegenden Handlungskonzeptes voranzubringen bzw. einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen:

a) rechtliche Seite

- durch verstärkte Berücksichtigung der Belange im Rahmen des Baurechts sowie der Musterbauordnung (vgl. Kap. 5.2.3 ff und 5.3.2)

b) fachliche Seite

- durch Ausformung und Begleitung von Aktionen zum Artenschutz im Siedlungsbereich durch Naturschutzbehörden
- durch Einbindung der Naturschutzverbände in Aktionen vor Ort

c) Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

- durch Berücksichtigung der Artenschutzthematik bei der Gestaltung von Unterrichtsplänen und bei der Ausstattung von Bibliotheken (Schulen, Fachhochschulen, Universitäten)
- Vermittlung der Ziele und Möglichkeiten des Artenschutzes im Siedlungsbereich u.a. durch Natur- und Umweltschutzakademien bzw. -zentren, kommunale Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Wirtschaft, private Organisationen, kirchliche Einrichtungen (vgl. Kap. 5.5)
- durch Nutzung verschiedener Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Vorstellung des Aktionsprogrammes im Rahmen von Landespresskonferenzen, zeitlich abgestimmte Medienkampagnen, Erstellung einer einheitlichen Informationsmappe unter Einbindung bereits ausgearbeiteter Broschüren und Aktionen der Länder, Aufbau einer Wanderausstellung, Herstellung von Plakaten, Videofilmen und Diaserien)

d) andere Träger öffentlicher Belange

- durch verstärkte Einbindung von Artenschutzbelangen im Siedlungsbereich durch andere Fachbehörden
- durch Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen durch Gemeinden und Kirchen als Eigentümer von Flächen und Gebäuden
- durch Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ziel, deren Unterstützung bei der Umsetzung des Handlungskonzeptes durch die Kommunen zu gewinnen

e) Private und Wirtschaft

- durch Anregung von Bürgeraktionen zur Übernahme von "Patenschaften" für einzelne Tier- und Pflanzenvorkommen im Siedlungsbereich
- durch Einbindung von Industrie, Handwerk und Gewerbe mit dem Ziel, daß auf Industrie-, Gewerbeflächen und Produktionsstätten Artenschutzmaßnahmen verstärkt berücksichtigt werden

Anlage

42. Umweltministerkonferenz  
am 18./19. Mai 1994  
in Radebeul

---

TOP 33.8: Artenschutz im Siedlungsbereich  
Handlungskonzept zur Erhaltung und Förderung der bio-  
logischen Vielfalt auch in Städten und Dörfern

BE: LANA

Beschluß:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt das vorliegende "Handlungskonzept zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt auch in Städten und Dörfern" zur Kenntnis.
  2. Die Umweltministerkonferenz empfiehlt den Ländern die Umsetzung des Handlungskonzeptes im Rahmen ihrer eigenen Naturschutzkonzeption. Die Länder sollten das Handlungskonzept im Rahmen einer bundesweiten Strategie als Aktionsprogramm umsetzen und dieses als Beitrag in das Europäische Naturschutzjahr 1995 "Naturschutz auch außerhalb von Schutzgebieten" einbeziehen.
  3. Die Umweltministerkonferenz sieht das Thema "Artenschutz im Siedlungsbereich" als geeignet an, über die unmittelbare Zielsetzung hinaus, Verständnis für den Artenschutz im allgemeinen und für die Umsetzung des umfassenderen Ansatzes des Natur- und insbesondere Biotopschutzes in der Gesamtlandschaft zu wecken.
-

Anlage

41. Umweltministerkonferenz  
am 24./25. November 1993  
in Saarbrücken

---

TOP 46.13 Aktionen gegen das Artensterben im menschlichen  
Siedlungsbereich

BE: Baden-Württemberg

Beschluß:

1. Die Umweltministerkonferenz betont die Notwendigkeit, als wichtigen Beitrag zum Artenschutz den Trend des Artenrückganges, insbesondere im menschlichen Siedlungsbereich umzukehren.
  2. Die Umweltministerkonferenz hebt die Bedeutung von Maßnahmen zum Schutz für wildlebende Tiere und Pflanzen, deren Lebensgemeinschaften sowie Maßnahmen zu Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer Lebensstätte und Lebensräume auch im menschlichen Siedlungsbereich hervor. Diesem Ziel kommt in Anbetracht des verstärkten Artenrückganges insbesondere im menschlichen Siedlungsbereich steigende Aktualität zu.
  3. Die Umweltministerkonferenz hält es für notwendig, in Anbetracht des Artenrückganges im menschlichen Siedlungsbereich alle Möglichkeiten zum Artenschutz voll auszuschöpfen.
-

4. Die Umweltministerkonferenz beschließt die Einrichtung einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe, die

- die rechtlichen Möglichkeiten prüfen soll, inwieweit ökologische Belange in das Baurecht Eingang finden können,
- bis zur 42. UMK ein Konzept für Maßnahmen erstellen soll, mit dem u. a. zur Europaratsinitiative "Europäisches Naturschutzjahr 1995", Motto: "Naturschutz außerhalb von Schutzgebieten", beigetragen werden soll.

Dem Land Baden-Württemberg wird die Leitung der Arbeitsgruppe übertragen.

Interessierte Länder und der Bund werden aufgefordert, sich direkt mit dem Land Baden-Württemberg in Verbindung zu setzen.